**§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand**

Definitionen

Notstandslage

Gefordert ist eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für ein vom Gesetz aufgezähltes oder ein anderes Rechtsgut des Verteidigenden oder eines Dritten.

Gefahr für das Rechtsgut

Eine *Gefahr* ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht.

Gegenwärtigkeit der Gefahr

Eine Gefahr ist *gegenwärtig*, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Erforderlichkeit

Eine Handlung ist dann *erforderlich*, wenn sie zum einen geeignet ist die Gefahr abzuwenden und darüber hinaus das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.

Abwendungswillen / Rettungswillen

Handeln in Kenntnis und aufgrund der Notlage.

Quellen:

Fischer, 67. Aufl. 2020, § 34 Rn. 2 ff.